



AB

150807

Die Royal-Preussische Bibliothek  
B. N. C. 626



3

# SENTENTIA

Wegen der

In der Christ = Nacht

des

Vergangenen 1715. Jahres!

bey Jena

geschehenen

Geschwerung  
der Geister /

und darauff erfolgten betrübtten

Todes = Fälle.

---

Anno 1616.



**N** Es dieselbe uns Hochst. gnädigste Befehlige / in originali angebrachte Rüge / eingezogene Erkundigung / abgefakte Articul, Joh. Gotthard Webers / Georg Heuchlers und Annen Margarethen Niskin / darauff gethane Antwort / unterschriebene vermittelst Eydes angehörter Zeugen Aussage / gehaltene Confrontation samt denen disfalls wider Webern / Heuchlern und die Niskin ergangene Inquisitionis-Acta in 3. unterschiedenen Volum. auch einer Schachtel mit lit. T. I. M. F. bemercket / und einer Frage zugeschicket / und uns. Rbel. dar. geb. Demn. erachten wir Decani, Ordinarius, Seniores, Professores auch andere Doctores und Assesores der Theologischen / Juristen und Medicinischen Facultät in der Universität Leipzig / so wol in Gött- und geistl. als weltlichen Rechten auch in der Natur gegründet und zu erkennen sene.

Haben Hans Friedrich Gesner von Döbrigsch / Hans Zener von Ammerbach / und ein Studiosus Medicinæ Joh. Gotthard Weber zu Jena / sich untereinander beredet / in Georgen Heuchlers Weinbergs Häuslein Geister zu beschweren eine Probe / um einen Schatz daselbst zu heben / zu machen / auch Hecke-Thaler zu erlangen / deswegen sie miteinander vergangenen Christ-Abend des jüngst abgewichenen 1715. Jahrs aus Ammerbach gegen 9. Uhr in gedachtes Häuslein sich versüget / und um 10. Uhr den Actum conjurationis derer Geister vorgenommen / da dann Gesner einen Kreis oben an der Decke des Stübgens gemacht / worauff er bey seiner dreyfachen Be-

Beschwerung die Worte: Tetragrammaton, Adonai, Agla, Jehova und andere gebraucht / und dadurch aus dem Reiche der Sonnen den Och, als vermeynten Principem der Engel / beschweren wollen / daß er ihnen auff ihr Verlangen / den ihm untergebenen Geist Nathael in sichtbarer und menschlicher Gestalt stellen möchte / Weber aber berührte Conjunction zweymahl verrichtet / und sind von ihnen vor dem Actu conjunctionis Kohlen / umb dabey sich zu wärmen / angezündet / hingegen ist weder Heuchler noch die Nisschkin bey angeregter Beschwerung gewesen.

Ob nun wohl / da Gesner und Jenner bey diesen bösen und unverantwortlichen Unternehmen verstorben / daß derer selben Todt von einer causa supernaturali herkäme / nicht also bald behauptet werden kan / zumahlen / wo causæ naturales sich rühren / gestalt aus der Erfahrung genugsam bekandt / daß die Exhalationes einiger nicht recht ausgebrandter und neuangeregter Kohlen / öftters geschwinde / hefftige auch tödtliche Zufälle bey Menschen zu verursachen pflegen / welche allhier desto eher zu vermuthen / da Webern / besage derer Acten fol. 11, 34. 80. 142. bald nach Anzündung derer Kohlen übel worden / und er die Conjunction zum dritten mahle nicht vollbringen können / auch daß Jenner und Gesner schleunig Todes verfahren / von sapore profundo, paralyti und dergleichen herrühren können / auch Weber ad Art. 175. fol. 127. beständig dabey geblieben / daß er bey dem Actu conjunctionis das geringste nicht gesehen / noch gehöret hätte / und ad art. 179. deponiret / daß er nicht wüßte / wo die Contusion an seinem Arme herrührete / ad Art. 180. aber gemeldet / es müßte vielleicht daher kommen / daß er auff dem linken Arm in die 17. Stunden lang / von 11. Uhr Mitternachts / bis den andern Nachmittag gegen 4. Uhr mit dem Leibe gelegen / und ohne Bewegung also liegen blieben / auch die an des Bauers Jenners Leibe / Inhalts des attestati Medici, vol. 1. fol. 23. befundene blaue Flecke / sowol auff dessen Brust angemerkte Röthe / nebst denen Striemen / und

daß aus dessen Munde etwas Blut gelauffen / und zugleich die Zunge eines Gliedes lang heraus gehangen / vor Mierckmahle/ die von durioribus instrumentis herrühren / so schlechter Dinges nicht geachtet werden können / indem noch nicht gewiß/ ob angeregte äußerliche maculae, vibices &c. an erwehnten Zennern bey seinem Leben vorhanden gewesen/ auch ab affectu comatoso mortifero solche Stigmata und Flecken / propter circulationem sanguinis turbatam entstehen mögen / wie dann dergleichen bey denen apoplecticis & epilepticis in agone mortis constitutis insgemein geschiehet/ und die excretio cruenta per os und relaxatio linguae, à paralyfi, impedita circulatione, und daß die Zunge nicht schwarzbraun/ sondern natürlicher Farbe anzusehen gewesen/ vornemlich daher / daß dieses subjectum nicht suffocatione und von Erstickung verstorben/ vielmehr von comatoso feu apoplectico affectu kommen können/ massen die beyde Personen in keinem fuligine crassiore geblieben / sondern bloß als unempfindlich und einschläffend verschieden/ so wol die Erfahrung giebet/ daß nicht allein der dicke Rauch derer Kohlen/ sondern auch subiles und à priori unempfindliches miasma, sulphur narcoticum genannt/ ohne dergleichen dicken Rauch/ einen Menschen tödten und umbringen mögen / gestalt es nicht suffocando, sed spiritus animales intra cerebrum & per nervos undulantes supprimendo, figendo, extinguendo geschiehet / daher aus angeführten Umständen/ daß Weber von denen Kohlen/ oder so genandten gas sulphuris in einen elenden Zustand gesetzt / hingegen Gesner und Zenner gar dergestalt getödtet worden/ geurtheilet werden mag: Ferner / daß bey denen Wächtern unterschiedene causae concurrirten/ scheinen wil/ indem sie ebenfalls Kohlen angezündet/ und davon exhalationes entstanden / vor welchen sie in einen Schlaf gefallen/ auch Schumann / vol. 9. Webern/ fol. 142. 143 im Schlasse geredet/ und sie Brandwein getruncken/ wozu die Angst kommen/ da sie bey todten Cörpern sich aufgehalten/ imgleichen das Schrecken von denen Gespensten die sie gesehen und gehöret zu haben vorgegeben/ welches letztere

tere guten Theils auch von ihrer Furcht/ falschen Einbildung  
und Prajudicio so wol denen casibus tragialis antecedaneis entstehen  
mögen/ oder der Anfang des von Kohlen verursachten torporis  
und die narcosis ipsa vor einen Effect der corruptelæ mentis ge-  
achtet werden mag. Hiernächst/ wenn die Wächter den torpo-  
rem und die Dumbheit blos von Erschrecken über das Gespen-  
ste/ so sich an der Thür gezeiget haben soll/ bey messen/ indem  
sie auch einen Laden im Stübgen/ wodurch der Dampff hin-  
aus gegangen/ auffgemachet/ solche ihre Meynung hierdurch  
zweifelhaftig wird/ da vor Aufmachung des Ladens/ sie von  
dem Kohlen-Dampff angefüllet gewesen seyn können/ und  
Schumann das Gespenste nicht gesehen/ vielmehr er damahls  
bereits/ besage fol. 62. in tieffen Schlaf gelegen/ zumahlen der  
terror ein so hefftiger effectus ist/ daß er die Spiritus nicht so leicht  
zur Ruhe/ vielweniger in einen Schlaf und Unempfindlichkeit  
wie bey diesen Wächtern fol. 62. geschehen/ kommen läset/ also  
der Kohlendampff/ da sie nach der ersten Anseurung fol. 18 b.  
fol. 196. b. ad art. 35. noch mehr Kohlen nachgeleget/ zu ihrer  
Dumbheit viel cooperiret/ jedoch/ daß das Schrecken Beyern/  
da er in Finstern vor das Häusgen gegangen/ mehr/ als die  
andern beyden Wächter/ afficiret/ sich hieraus/ daß er bey der  
Zurückkunft fol. 194. b. gesaget/ ich werde nun mehr wohl  
meine Hülffe haben/ hervor thut: Über dieses/ wenn der  
Wächter Schumann fol. 205. deponiret/ daß/ als er auff der  
Banc bey vollem Verstande im Häusgen geessen/ ihn etwas  
eine gute Strecke bis an Beyern hingeschoben/ worauff er von  
der Banc herunter gefallen/ und von seinem Verstande kom-  
men/ dasselbe kein warhafftes Gespenst nothwendig anzeiget/  
maßen er von Beyern dergleichen gehöret/ und da er in einen  
Schlummer gerathen/ derselbe sich solches durch einen Traum  
oder Phantaste/ welche sich aus dem entstandenen Schrecken  
und der Furcht ereiget/ leichtlich einbilden können/ in mehrerer  
Betrachtung/ daß hefftige Träume zugleich öfters motus cor-  
poris incongruos verursachen/ und sub specie als wenn sie von  
einem

einem movente externo herkämen / vorstellen / auch Georg Heuchler / nach seiner Aussage ad art. inquis. vol. 1. fol. 173. seqq. wenig von denselben / so die drey obenbenandte Personen vor- genommen / wissen wil.

Dennoch aber und dieweil die in der Schachtel befindliche Dinge mehrtheils pro rebus superstitiosis und magicis zu halten / auch der Studiosus Weber / bey welchen sie angetroffen worden / solches selber gestehet / und den actum conjurationis die drey complices auff eine zauberische und unverantwortliche Art vorgenommen / daher nicht zu zweiffeln / daß Gott der Allmächtige seine Straff-Hand über dieselbe ergehen / und durch natürliche Mittel / die beyden Bauren / Gesnern und Jennern / plötzlich versterben / und Webern so gar elend werden lassen / deswegen die beyde ersten billig unter den Galgen begraben / und im übrigen Gottes Gerichte überlassen werden / hingegen Weber mit denen beyden complicibus durch Antrieb des bösen Feindes / Geister beschweren / hierdurch Schätze heben / und Heck-Thaler sich verschaffen wollen / wozu sie denn abergläubische Bücher / als claviculam Salomonis, Filii David, und Faustens Höllenzwang gebrauchet / auch daraus Weber zur Conjurati- on der Geister / Inhalts seiner Aussage ad art. inquis. 167. fol. 126. die Worte: Tetragrammaton, Adonai, Johova &c. genom- men / und also den hochheiligen Nahmen Gottes unnützlich ge- führet / daß heilige Vater Unser / bey diesem hochverbotenen Actu conjurationis indem sie es laut beyim Niedersitzen im Wein- bergs-Häusgen gebetet / mißgebrauchet / und die zum Schaz- heben vorgenommene Magische Mittel / wodurch sie den Teuf- fel vertreiben wollen / wider Gottes Wort streiten / massen Deut. cap. XVIII. v. 9. 10. 11. 12. zu lesen: Du solt nicht lernen thun die Greuel der Heydnischen Völcker / daß unter dir nicht gefunden werde ein Zauberer / oder Beschwerer / oder Wahrsa- ger / oder Zeichendeuter / oder der die Todten frage / denn wer solches thut / der ist dem HErrn ein Greuel / und / wenn gleich  
in

in republica Judaica Exorcisten und Beschwörer / so die Teuffel  
ausgetrieben / gewesen / doch daraus nicht folget / daß die  
Teuffelische Coniurationes, dergleichen diese sind/ vor **GOTT**  
nicht sollen ein sonderbahrer Greuel seyn/ gestalt auch der Hey-  
land/ als der Grund der ewigen Wahrheit/ selber davon Matth.  
am XII. zeuget/ daß solches Beschwören keines weges mit Chri-  
sti/ durch **GOTTES** Zi. ger / geschäbener Austreibung des Teuf-  
fels zu vergleichen sey/ und/ da Weber zweymahl die Coniura-  
tion, wie er ad art. 163 fol. 125. bekennet/ vorgenommen/ er wi-  
der seinen Tauff-Bund/ wodurch er dem Teuffel und allen sei-  
nen Wercken abgesaget/ gehandelt/ **GOTTES** Ehre geschändet/  
und das Vertrauen auff Teuffels Künste geleset/ also wider  
**GOTTES** Gebot Deut. cap. XVIII. v. II. gesündigt / und defwe-  
gen in einen verdammlichen Unglauben gefallen/ so wol aller  
Christen Pflicht aus denen Augen gesehet/ zumahl angeregte  
Complices ihr verbotenes Vornehmen in der Christnacht / da  
sie sich mit geistlichen Meditationen zum instehenden Christ-Fes-  
te bereiten solien/ vorgenommen / und dem Teuffel/ der ein  
Mörder und Lügner/ Joh. IIX. v. 44. vom Anfange ist/ in die-  
ser Gauckeley getienet / nechst dem Georg Heuchler / fol. 185.  
daß ihm Weber das Scriptum Magicum gezeigt/ so wol fol. 186.  
b. das er von Webern gehöret/ wie die drey complices zu Am-  
merbach beisammen gewesen/und beschloffen hätten/ in seinem  
Weinbergs-Häusgen etwas zu probiren/ auch er solches in sei-  
nem Hause zu Jena in einem absonderlichen Stübgen zulassen  
wollen/ imgleichen fol. 189. daß er die vier lederne Beutelgen  
verfertiget/ und ad art. 65. inquis. daß er Gesnern Kohlen hin-  
aus in den Weinberg / am Heil. Christ-Abend Nachmittage  
mitgegeben/ bekennet / imgleichen daß er um den actum conju-  
rationis gewußt/ und Anschläge dazu gegeben/ aus der Confron-  
tation vol. I. fol. 184. seqq. da ihm Weber umständlich solches  
unter die Augen gesaget/ erscheinet / folglich er ebenfalls an  
**GOTT** gröblich sich versündigt/ hingegen Weber/ Inhalts der  
Con-

Confrontation Vol. I. fol. 170 meldet/ daß die Nischkin zwar von dem vorgesezten Schas heben gewußt / jedoch gesaget hätte/ sie wolte ihnen darzu gratuliret haben/ aber sie verlangten davon/ wie sie es machen wollen/ nichts zu wissen/ sondern wünschte nur/ daß es glücklich möchte ablaufen. So ist Johann Gott- hard Weber und Georg Heuchler / wann sie vorhero durch Auslegung des andern Gebots im Decalogo von denen geistli- chen gründlich informiret und zur Erkänntniß ihrer schweren Sünden und ernstliche Bereuung dererselben gebracht werden/ und zwar der erste nach vorgehender Academischen Exclusion, ewig / der andere hingegen auff zehen Jahr lang Landes verweisen / wider Annen Margarethen Nischkin aber/ mag/ in Ermangelung mehrern Verdachts/ weiter nichts vor- genommen werden / und seynd sie allerseits die verursachten Unkosten / nach vermögender liquidation und Richterlicher Er- mäßigung/ auch absonderlich Heuchler die vol. 2. fol. 55. ange- gebene / so auff 25. Fl. 20. Gr. moderiret werden/ abzustatten schuldig. B. R. W. Urkundlich ꝛ.

Decanus, Senior, Doctores und Professores der  
Theologis. Facultät auf der Univers. zu Leipzig.  
Ordinarius, Senior und andere DD. der Juris-  
sten Facultät. ꝛ.

Decanus, Senior und andere DD. und Professo-  
res der Medicinis. Facultät zu Leipzig.

M. April.  
1716.

150807

ULB Halle

3

004 367 278

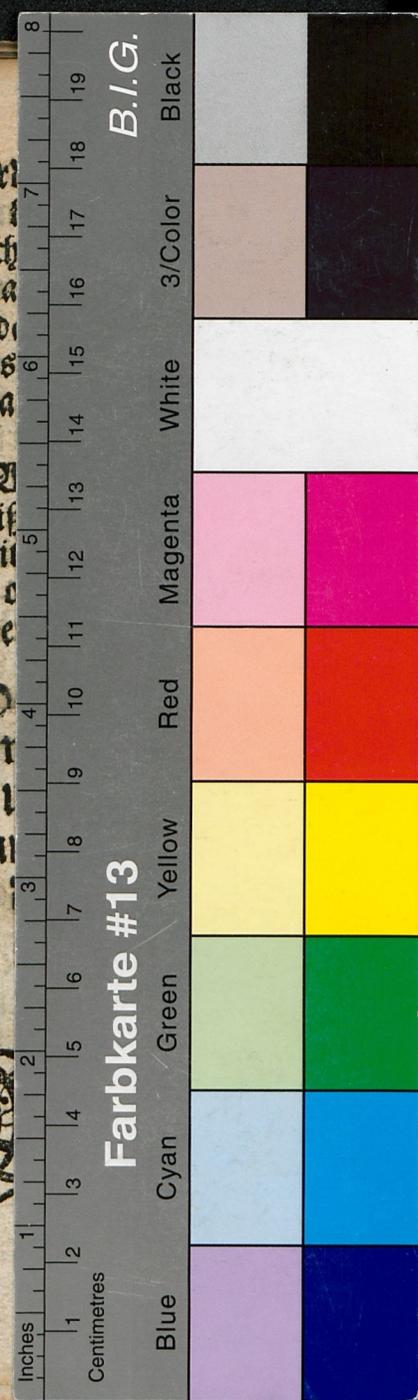


SL  
kein Restbuch

12







# SENTENTIA

Wegen der

In der Christ-Nacht

des

Vergangenen 1715. Jahres!

bey Jena

geschehenen

Geschwerung  
der Geister /

und darauff erfolgten betrubten

Todes-Fälle.

---

Anno 1616.

